Die Selbsterklärung schicken Sie bitte per Mail: [christine.sauer@zg-raiffeisen.de](mailto:christine.sauer@zg-raiffeisen.de), per Fax: 0721 / 352 1394, per Post: ZG Raiffeisen eG, Bereich Vermarktung, Lauterbergstraße 1-5, 76137 Karlsruhe oder geben Sie in einer Niederlassung in Ihrer Umgebung ab.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Firmenname |  | | **Kundennr. Debitor:** | |  |
| Straße, Nr. |  | | **Kreditor:** | |  |
| PLZ, Ort, Ortsteil |  | |  | |  |
| **Ihr LANDKREIS**  **(z.B. KA, TBB, PF)** | **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** | **Erntejahr** | | **2022** | |

**S e l b s t e r k l ä r u n g**

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie nach den REDcert2-Anforderungen.

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1. näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2022 erfüllt die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie ggfs. die REDcert2 Anforderungen; die entsprechenden Nachweise liegen vor.

1. Die Erklärung bezieht sich auf die Kulturarten (**Raps, Weizen, Mais und Sojabohnen**) meines Betriebes.   
   Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung (Pkt.2):

     

1. Die Biomasse stammt von Ackerflächen, die bereits vor dem 01.01.2008 Ackerfläche waren. Sie stammt ferner nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt worden sind. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können dann nicht verwendet werden).
2. Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebietsauflagen werden eingehalten.
3. Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich Cross-Compliance. Die Biomasse erfüllt somit Anforderungen an die landwirtschaftliche Biomasseerzeugung (Art. 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001) bzw. den REDcert-EU „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftsoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomassebrennstoffen“.  
   Ich habe entweder im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen und der Beihilfebescheid liegt vor bzw. ich habe/werde in diesem Kalenderjahr einen Beihilfeantrag gestellt/stellen.
4. Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar.
5. Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig - der Standardwert (Art. 29/31 der Richtlinie (EU) 2018/2001, der behördlich genehmigte Schätzwert oder der NUTS2-Wert verwendet werden.
6. REDcert²: Für den Anbau der nachhaltig produzierten Biomasse können Nachweise entsprechend den REDcert² Systemanforderungen erbracht werden.

Hinweis:Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Erzeuger zur Kenntnis, dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert2 eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von BLE-Kontrolleuren begleitet werden. Zudem ist REDcert Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonderaudits bzw. eines Witnessaudits zu gewähren.

     , den

Ort, Datum Unterschrift